

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0333/10	11.01.2011

zum/zur

DS0414/10/7 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
DS0414/10/28 – FDP-Fraktion

Bezeichnung

Haushaltsplan 2011 Haushaltsausgabereste

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

25.01.2011

Finanz- und Grundstücksausschuss

09.02.2011

Stadtrat

03.03.2011

### Änderungsantrag DS0414/10/7

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Entscheidung zur Verwendung von Geldmitteln aus Haushaltsausgaberesten für ungedeckte Investitionsmaßnahmen der ungedeckten Prioritätenliste der mittelfristigen Planung wird ausnahmslos dem Ausschuss für Finanzen und Grundstücksverkehr übertragen.

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist im § 8 (2) entsprechend zu ergänzen. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung des Stadtrates der LH Magdeburg im § 25 (2).

Neben den Fraktionen des Hauptorgans der Stadt kann selbstverständlich der Oberbürgermeister für die von ihm geführte Verwaltung Anträge zur Verwendung dieser Mittel aus Haushaltsausgaberesten für aus seiner Sicht wichtige Maßnahmen der ungedeckten Investitionsprioritätenliste an den Ausschuss für Finanzen und Grundstücksverkehr stellen. Kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet der Stadtrat als Hauptorgan über die Verwendung der Mittel.

### Änderungsantrag DS0414/10/28

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Beginnend mit dem Haushalt für das Jahr 2011 wird die bisherige Verfahrensweise der Verwendung von sog. Haushaltsausgabereste als mögliche Deckungsquelle für zusätzliche Ausgaben untersagt.
2. Die Gelder sind zur weiteren Konsolidierung des Haushaltes zu verwenden.

### Stellungnahme zu den Änderungsanträgen DS0414/10/7 und DS0414/10/28:

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO LSA bleiben Auszahlungsansätze von Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Zu diesem Zweck sind für die betreffende Investitionsmaßnahme im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) im Haushalt sog. übertragene Haushaltsermächtigungen (ehemals Haushaltsausgabereste) zu bilden.

Übertragene Haushaltsermächtigungen im Sinne des § 20 Abs. 2 GemHVO LSA sind nicht ausgeschöpfte Auszahlungsansätze, die am Jahresende zweckgebunden für die jeweilige Investitionsmaßnahme in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung (längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde) für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelveranschlagung der Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO LSA i. V. m. der Regelung des § 20 Abs. 2 GemHVO LSA bedeutet dies, dass die übertragenen Auszahlungsansätze bei einer Nichtinanspruchnahme für ihren jeweiligen Zweck verfallen. Dies gilt insbesondere im Zuge der bestehenden Haushaltskonsolidierungsverpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg.

Das Investitionsvolumen des städtischen Haushaltes ist in den vergangenen Jahren aufgrund der schwierigen Haushaltssituation (kamerale Altfehlbeträge in Höhe von ca. 180 Mio. EUR) und der in diesem Zusammenhang vom Landesverwaltungsamt verfügt und einzuhaltenden Null-Kreditlinie für alle Investitionsvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg stark gesunken. Aus diesem Grund hat der Stadtrat im Zuge der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2008 bezüglich des Änderungsantrages DS0417/07/14/1 des Finanz- und Grundstücksausschusses folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Dezernate legen dem Finanz- und Grundstücksausschuss bis spätestens 31. März des Folgejahres eine detaillierte Übersicht über die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Haushaltsausgabereste vor, damit dieser über die Vergabe möglicherweise freiwerdender Mittel befinden kann.“*

Entsprechend dieser Beschlussfassung wurde in der Vergangenheit durch den Finanz- und Grundstücksausschuss bzw. durch den Oberbürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungshoheit über die Verwendung der nicht verbrauchten übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen (alt kameral: Haushaltsausgabereste) zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für andere Investitionsmaßnahmen entschieden. Nach § 97 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Zimmermann